

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens (D. H. V.)

Nummer 5 | **Kattowitz**, den 1. Mai 1934. | 9. Jahrgang

Unsere Arbeit im Bund der Kaufmannsjugend im Jahre 1933.

Seit Bestehen des DHV. in Polnisch=Oberschlesien ist um jeden Berufskameraden gekämpft worden. Am härtesten jedoch war der Kampf im Jahre 1933. Mancherlei Hemmnisse stellten sich in den Weg, die es zu überwinden galt. Und dennoch wollen wir von unserem Ziele,

„die Tüchtigsten im Berufe sein",

nicht ablassen.

Auch 1933 war ein Jahr der Krise, von allen wohl das schwerste. Entlassung auf Entlassung folgte. Von Neueinstellungen war nur selten die Rede. Wer sollte da von unseren Berufskameraden nicht niedergeschlagen sein? Es bestand für den aus der Schule entlassenen Jungen keine Aussicht, eine Lehrstelle zu finden. Hatten in früheren Zeiten die Jungen vor Schulentlassung die Absicht, einen bestimmten Beruf zu ergreifen, so gaben sie sich jetzt zufrieden, nur irgendwo ein Unterkommen zu finden.

Schon seit langem nimmt die Industrie keine Lehrlinge an. Wer dennoch das Glück hatte, in einer Verwaltung unterzukommen, der wurde nur als Laufbursche angenommen. War er 2 Jahre in dem betreffenden Unternehmen tätig, so wurde er entlassen. Es gab ja viele andere, die auf diesen Posten bereits warteten. Er hatte vielleicht gehofft, später als Lehrling übernommen zu werden. Er sah sich darin aber getäuscht. Er hatte 2 Jahre in diesem Unternehmen verbracht, die ihm später einmal fehlen werden. Gesagt muß aber dabei auch noch werden, daß die Industrieverwaltungen einem Lehrling auch nicht die Ausbildung gewähren, die er als Kaufmannsgehilfe einmal braucht.

Bei den Lehrlingseinstellungen im Klein= und Großhandel ist es nicht viel anders. Im Handel wird der Lehrling als billige Arbeitskraft gebraucht. Hat er seine dreijährige Lehrzeit um, so wird er auch hier in den meisten Fällen entlassen. An seine Stelle rücken andere auf. Wie es um seine Berufskenntnisse steht, danach fragt man sich allerdings nicht.

Eine Tatsache, die man bereits in den früheren Jahren bemerkte, trat im Berichtsjahre besonders hervor. Man suchte Lehrlinge mit Reifeprüfung und Handelsschulbildung, um sie nicht in die Fortbildungsschule schicken zu müssen. Dadurch hatte der Lehrherr seinen Lehrling jederzeit zur Hand.

Unsere Arbeit im Jahre 1933 erstreckte sich besonders auf die berufliche Ertüchtigung unserer Lehrlinge und Junggehilfen. Zur Genüge waren uns die schlechten und mangelhaften Berufskenntnisse bekannt. Gar manchen gibt es, der weder die deutsche noch die polnische Sprache einwandfrei beherrscht. Schuld daran trägt z. T. die mangelhafte Schulausbildung.

Um jedoch einen besseren Ansatzpunkt für unsere Berufsbildungsarbeit zu haben, führten wir in den Ortsgruppen Kattowitz, Königshütte, Ruda, Tarnowitz und im DHIV. Bielitz

Berufswettkämpfe

durch. Wir müssen zugeben, daß ein großer Teil der Arbeiten unter dem Durchschnitt war, andere Arbeiten sich aber mit denen, die im übrigen Verbandsgebiet abgegeben wurden, messen konnten. Besonders hervorzuheben sind hier die guten Ergebnisse von Ruda und Bielitz. Ruda konnte sogar einen 1. Preis erringen. Der betreffende Berufskamerad erhielt für seine guten Leistungen als Anerkennung vom Verband das hervorragende Werk „Der erfolgreiche Kaufmann".

In den Ortsgruppen Kattowitz, Königshütte und im DHIV. Bielitz wurden Berufslehrgänge in

polnischer Sprache,
Buchhaltung,
Lack= und Plakatschrift und
Kurzschrift

abgehalten. Es ist nur bedauerlich, daß die Besucherzahl nicht größer war — durchschnittlich nahmen 14 Kollegen an einem Lehrgang teil. Gerade die Kaufmannsjugend sollte erkennen, daß sie ohne umfassendes Berufswissen nicht vorwärts kommen kann.

Für die berufliche Fortbildung ist die Mitarbeit in der

Uebungsfirma

von größter Wichtigkeit. Gerade hier hat der Lehrling und auch der Junggehilfe Gelegenheit, an Arbeiten heranzukommen, die er in der Praxis als Lehrling oder als Junggehilfe selten ausführt. Die Uebungsfirma müßte die Arbeitsstätte eines jeden Jungkaufmanns werden! Uebungsfirmen bestehen in den Ortsgruppen:

Kattowitz: Fritz Schulze, Kolonialwaren=Großhandel und
Königshütte: Siegfried Ansporn, Kolonialwaren=Delikatessen. Außerdem
im DHIV. Bielitz: Heinz Hagen, Tuchfabrik.

Den Kollegen, die die Uebungsfirmen leiten, sprechen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde in den Ortsgruppen Kattowitz, Königshütte, Ruda, Tarnowitz und im DHIV. Bielitz eine Führerschulung durchgeführt. Hauptaufgabe der Führerschulung war, diese Berufskameraden mit den Aufgaben und Zielen des DHV. noch näher vertraut zu machen und so eine besondere Mitarbeiterschicht heranzubilden. Alle Vortragsthemen behandelten den Verband und seine Einrichtungen.

An den Schulungsabenden beteiligten sich 60 Jungen.

Zum Abschluß dieser Arbeitstagungen veranstaltete die Jugendgruppe Kattowitz einen öffentlichen Abend, der von weit über 250 Personen besucht war. Die Jugendgruppe Königshütte führte zum Abschluß der Jahreshauptversammlung gleichfalls einen öffentlichen Abend durch. 500 Personen wohnten dieser Veranstaltung im Deutschen Privatgymnasium bei. Beide Abende wurden mit Scharliedern, Sprechchören der Jungmannschaft und mit Musikstücken der Musikergilden ausgestaltet. — Von größeren Veranstaltungen der Jugendgruppe Kattowitz sei noch die Eichendorff=Feier zu nennen.

Immer mehr tragen die Jugendgruppen zur Ausgestaltung von Feiern und sonstigen Veranstaltungen der Ortsgruppen bei. Insbesondere sind dies die Musikergilden. So konnten in Kattowitz und Königshütte 2 Musikabende durchgeführt

werden, die einen sehr guten Besuch aufzuweisen hatten. Besonderer Dank gebührt hier dem Kollegen St., der die Musikgilden leitet.

Im Mittelpunkt der Jahresarbeit stand das Kreisjugendtreffen in den Beskiden im September mit all' seinen Hindernissen. Trotz des starken Regens nahmen an dem Treffen 135 Jungen teil. In steter Erinnerung wird allen der unfreiwillige Aufenthalt auf dem Bielitzer Bahnhof bleiben, wo jeder Teilnehmer Namen, Wohnort und teilweise seinen Arbeitgeber angeben mußte. Der von der Polizeibehörde nicht genehmigte Umzug kostete uns 100.— zl. Strafe.

Von den früheren Turnergilden ist jetzt nur noch Königshütte tätig. Die früheren Mitglieder der Turnergilde Kattowitz halten ihren Turnabend mit dem Turnverein „Vorwärts“ ab.

Der Bericht soll nur eine kleine Uebersicht über die Gesamtarbeit sein. Allen Kameraden für die geleistete Arbeit herzlichen Dank.

Für 1934: Wir wollen unsere Kaufmannsjugend zu Menschen erziehen, die bewußt für ihren Beruf und für deutsches Volkstum eintreten.

Ein Volk lebt, solange es unerschöpftes Seelentum in sich trägt. Denn aus dem Menscheninnern, nicht aus den Gaben des Bodens, nicht aus den Leistungen der Technik wächst das gerichtete Leben.

Der Kreisjugendführer.
J. A.: Märtin.

Nachdenkliches über die Beitragsermäßigung.

Jeder Mensch hat Pflichten zu erfüllen, die entweder vom Leben bestimmt werden, oder durch berufliche und gesellschaftliche Verhältnisse entstehen. Und je nach der moralischen Lebensauffassung eines Menschen werden diese Pflichten erfüllt. Aber es gibt auch eine Menge kleinerer Verpflichtungen, deren Einlösung oft nicht als Pflicht betrachtet wird, oder — weil sie so nebensächlich scheinen — übersehen werden. Denken wir nur an die geldlichen Verpflichtungen, die jeder von uns am 1. eines jeden Monats sorgfältig überprüft, und dann erfüllt. Da steht auch immer der Verbandsbeitrag als solch eine Verpflichtung. Und wie wird gerade dieser Posten von uns beachtet?

Nun, nach der Neuregelung der Beiträge, die ab 1. April d. Js. erfolgt ist, dürfte das Interesse an diesem allmonatlichen Ausgabeposten besonders lebhaft sein. Versuchen wir es einmal, die Beitragssenkung von verschiedenen Seiten aus zu betrachten. Die Führung unserer Gewerkschaft hat ihr Verständnis für die soziale Lage der Mitglieder sozusagen als Grundstein zu dieser Neuregelung benutzt. Die Kollegen in den niederen und mittleren Einkommensgruppen haben die bedeutendste Ermäßigung ihrer Beiträge erfahren, die es je gegeben hat. Besondere Beachtung verdient die weitere Beitragsermäßigung für kinderreiche Kollegen, die es besonders begrüßt haben, daß auch ihre Familienverhältnisse in so zuvorkommender Weise berücksichtigt werden. Trotz dieser enormen Beitragsermäßigung bleiben die Leistungen des Verbandes weiter bestehen. Eine Tat, die ihresgleichen sucht! Was tun die anderen Verbände für ihre stellenlosen Mitglieder? Was erhalten die Mitglieder der anderen Verbände als Leistung für ihre Beiträge? Und der soviel angefeindete D. H. V. beweist es wiederum, daß nur Taten und nicht seichte Redensarten gewertet werden.

Unwillkürlich kann die Frage entstehen: Wo bleibt aber der Erfolg für die Gewerkschaft? Bei einigermaßen Fachkenntnis und sachlicher Überprüfung leuchtet es sofort ein, daß der Erfolg für die Gewerkschaft von den Mitgliedern selbst aufgebracht wird. Mit anderen Worten, die Gewerkschaft hat durch die Beitragssenkung nicht nur das Ideelle unserer Bewegung wiederum durch eine Tat bewiesen, sondern auch die Mitglieder zur Mitarbeit angespornt. Für die Werbearbeit bedeutet diese Neuregelung den besten Beweis für die Leistungsfähigkeit und die Umsicht der Führung unseres Verbandes. Nie hat der D. H. V. zur Werbung von Mitgliedern plumpe oder geschmacklose Propaganda gebraucht. Immer und fast ausnahmslos waren Neuaufnahmen von Mitgliedern als Erfolg einer vorbildlichen Arbeit der Gewerkschaft zu verzeichnen. Nie wurden soziale Probleme anders behandelt, als in die Tat umgesetzt.

Uns Mitgliedern hat der Verband mehr als die Beitragsermäßigung gewährt, wir haben durch diese Tat den besten Beweis, daß wir nicht als tote Zahlen in den Mitgliederlisten figurieren, sondern als Menschen, denen in ihrem schweren Existenzkampf geholfen werden muß. Und wenn eine Führung sich auf diese Art in den Dienst der Gefolgschaft stellt, das Verhälnis von Mensch zu Mensch inniger werden läßt, dann entsteht eine große Gemeinschaft, deren Glieder durch Hilfebereitschaft, Pflichterfüllung und Arbeitsfreudigkeit ihrer Führung danken wollen.

Bomb.

Unser soziales Hilfswerk.

Die Stellenlosigkeit unter unseren Berufskameraden ist auch im Jahre 1933 bedeutend gewachsen. In Betrieben, in denen früher fast ausschließlich DHV-er beschäftigt waren, sind heute nur noch wenige Kollegen tätig. Alle Kollegen sind dem Abbau zum Opfer gefallen. Ihnen allen sind die Wohlfahrtseinrichtungen unserer Gewerkschaft zugute gekommen und haben zur Linderung der Not beigetragen. Trotz der so starken Inanspruchnahme unserer Leistungen waren wir nicht gezwungen, unsere Unterstützungssätze zu kürzen. Die Unterstützung konnten wir allen unseren abgebauten Berufskameraden, sofern sie darauf einen Anspruch hatten, vom 16. Tage ihrer Stellenlosigkeit ab zahlen, während andere Angestelltenverbände die stark herabgesetzten Unterstützungen erst dann zahlten, wenn die betreffenden Mitglieder von der Angestelltenversicherung ausgesteuert waren. Daß wir immer unseren Verpflichtungen nachkommen konnten, ist auch auf die Opferbereitschaft unserer noch tätigen Kollegen zurückzuführen, denen wir dafür recht herzlich danken. An außerordentlichen Unterstützungen zahlten wir:

1931	2 050,— Zl.
1932	3 215,— „
1933	12 235,— „

Diese außerordentlichen Unterstützungen wurden nur an die ausgesteuerten Kollegen gezahlt.

An satzungsmäßigen Unterstützungen sind gezahlt worden

1931	13 791,50 Zl.
1932	31 960,— „
1933	19 265,10 „

An Unterstützungen zahlten wir insgesamt

1933: 31 510,10 Zl. gegenüber 35 175 Zl. im Jahre 1932.

Diese Zahlen verpflichten uns zur treuen Mitarbeit. Alle ans Werk! Helft, Berufskameraden, am weiteren Ausbau unserer Gemeinschaft.

Kor.

Deutsches Arbeitsrecht.

Das Leben ist des Lebens Zweck.
Goethe.

Es gibt im Grunde keine einfachere Erkenntnis als diese, der der neue deutsche Staat wieder zur Anerkennung verholfen hat: daß Erhaltung und Höherführung alles Lebens unsere Aufgabe sein muß. Die Geschichte der letzten Jahrhunderte zeigt aber, daß das Denken und Tun der Menschen fast eine ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen diese Erkenntnis gewesen ist. Sektierer wollten das Leben ihrer Vorstellung von dem, was sie für Religion hielten, unterordnen. Die Philosophen wollten es ihren mannigfachen und widerstreitenden Begriffen von Wahrheit und Sittlichkeit einzwängen; der Jurist hielt seine formale Ansicht über Recht und Unrecht für oberste Richtschnur. und der Wirtschaftler meinte, seine egoistische „eigengesetzliche“ Wirtschaft sei das Schicksal. Sie alle sahen nicht, daß das Leben alles trägt und hervorbringt, daß Religion, Sittlichkeit, Recht, Wirtschaft nur Teilfunktionen dieses Lebens sind, daß sie kein Dasein an sich haben, sondern das Leben selbst sind, von einer besonderen Seite aus gesehen. Es ging daher nicht an, das Allumfassende von einer Teilfunktion her verstehen und zwingen zu wollen. Heute wirft das

Leben jede Fremdherrschaft ab. Es bricht mit lebensfeindlichen Lehren und Lebensanschauungen, die Entartetes und Krankhaftes mit Gesundem und Rassisch-Wertvollem als gleichberechtigt hinstellen. Es überwindet auch die zwei lebensfeindlichsten Mächte: den Liberalismus und das römische Rechtsdenken.

Die erste Fehlentscheidung im deutschen Rechtsleben brachte uns der Einbruch des römischen Rechts; für sie sind vor allem die deutschen Territorialitätsfürsten verantwortlich; sie wollten keine organische Fortentwicklung des alten gemeinschaftsgebundenen deutschen Rechts, sondern das unsoziale römische Recht, mit dessen Hilfe sie ihre eigennützigen Machtgelüste ungehinderter durchsetzen konnten. Ein bezeichnender Vorgang! Die Entartung und Ueberfremdung wurde vollendet, als 250 Jahre später die Weltanschauung des Liberalismus über England und Frankreich zu uns herüberkam. Beide, römisches und liberales Rechtsdenken, waren sich im Innersten verwandt: „Der Einzelne und sein Eigentum" waren ihr Abgott. Die Ausbreitung dieser Weltanschauung war so umfassend, daß selbst Philosophen wie Kant und Fichte ihr nicht standhielten. Auch sie kannten in ihren Rechts- und Staatslehren kaum mehr als das Recht des Einzelnen. Auch ihnen war Recht nur der geschützte Macht- oder Interessenkreis der Einzelperson. So war jeder auf sich selbst gestellt und hatte die „Freiheit", in seinem Interessenbereich zu tun und zu lassen, was er wollte. Die Folge eines solch gemeinschaftswidrigen Rechtsdenkens war Eigennutz, Materialismus, Interessenwirtschaft und Klassenkampf.

Leben erscheint nur in Ganzheiten einfacher und umfassenderer Ordnung, wobei die einfachere Ganzheit wieder Teil- oder Gliedganzheit einer höheren Ganzheit ist. Gewiß ist auch der Einzelmensch eine Ganzheit, aber nicht höchste und letzte, sondern im Sozialleben die einfachste. Er ist wieder in andere Ganzheiten und Gemeinschaften eingegliedert, wie Familie, Sippe, Rasse, Volk oder Betriebsgemeinschaft, Berufs- und Standesgemeinschaft usw. Liberales Rechtsdenken hat diese höheren Lebensganzheiten nicht gesehen und den Einzelnen nicht sinnvoll in sie eingegliedert, wie es das alte deutsche Recht ist. Es fehlte das Bewußtsein der Pflichten gegen das übergeordnete Ganze; das Recht fügte die Einzelnen nicht mehr zu höchsten Leistungs- und Lebensgemeinschaft zusammen. Es sah seine Aufgabe nur noch in der Erhaltung des Einzellebens und erfüllte auch diese Aufgabe gerade dem wirtschaftlich Schwächeren gegenüber nur höchst unzulänglich. Eine positive Auffassung, die Erhöhung und Steigerung ins Gesamtleben, fehlte. War Recht nur der geschützte Interessenbereich der Einzelperson, so mußte eine solche Auffassung notwendig dazu führen, daß die in der Notzeit der Vergangenheit geforderten notwendigsten Opfer, die das Ganze zu seiner Fortexistenz beanspruchte, als rechtswidrige „Uebergriffe in die Privatsphäre", als „Verletzung wohlerworbener Rechte" hingestellt wurden. So sehr fehlte jede „sozialrechtliche Gebundenheit des Individuums" und die Erkenntnis vom „hohen germanischen Gedanken der Einheit allen Rechts" (Gierke).

Die liberale Bindungslosigkeit und Willkürfreiheit hat sich wohl am schlimmsten im Arbeitsleben ausgewirkt. Der mißverstandene Grundsatz der Vertragsfreiheit, der den Arbeiter freimachen sollte, hat ihn unter das Joch des stärkeren Kapitals gezwungen. Wenn sich der vermögenslose schwache Arbeiter geradezu verkaufen mußte, so fanden sich die Dogmatiker der Freiheit und Gleichheit mit dem Hinweis ab, daß es ihm ja freigestanden hätte, es nicht zu tun. Auch die Auffassung vom Inhalt des Arbeitsvertrages mußte verfehlt sein, wenn man das Recht nicht als Gemeinschaftsordnung, sondern lediglich als eine private Angelegenheit der Nächstbeteiligten ansieht. Bei einer solchen Auffassung konnte der Arbeitsvertrag nur ein gegenseitiges Austausch- und Rechnungsverhältnis von materiellen Leistungen, Arbeit und Lohn, sein. Daß jedes Arbeitsverhältnis Teilstück einer höheren Ordnung darstellte, Pflichten gegenüber der Gemeinschaft erzeugte, wurde übersehen. Die Beteiligten fühlten und achteten sich infolgedessen auch nicht als Mitarbeiter und Kämpfer für gemeinsame höhere Aufgaben. Vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch hat diese entartete Auffassung des Arbeitsvertrages ihren Niederschlag gefunden. Es bestimmt das Wesen des Dienstvertrages lediglich ausgesprochen materialistisch dahin, daß der Verpflichtete zur Leistung der versprochenen Dienste und der Dienstherr zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Daraus mußte sich notwendig die Anschauung liberaler Theoretiker ergeben, daß es das Bestreben des Arbeitgebers sei, für möglichst viel Arbeitsleistung möglichst wenig Lohn zu bezahlen, während es das Bestreben des Arbeitnehmers sei, für möglichst wenig Arbeitsleistung möglichst viel Lohn zu erhalten. Die Folge solcher Verirrung des Denkens war der Klassenkampf.

Das alte Arbeitsrecht versuchte zwar die Auswüchse der Vertragsfreiheit und des Klassenkampfes, die vor allem dem wirtschaftlich Schwachen zum Schaden wurden, dadurch zu mildern, daß es die Einrichtung des Tarifvertrages schuf. Aber auch das alte Tarifvertragsrecht kannte noch nicht die Idee des Dienstes am Ganzen. So sehr es auch den Gedanken der Gemeinschaft der Menschen einer Vertragsseite betonte, so sehr fehlte es doch an einem wirklichen Gemeinschaftsdienst am Volksganzen. Der Klassenkampf wurde nicht aufgehoben, sondern nur auf eine andere Ebene verschoben. Seine Träger wurden in der Hauptsache die kollektivistischen Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die sich im egoistischen Interessenkampf gegenseitig überboten. Erst das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) und die Einrichtung der Treuhänder lenkte den Blick auf die höheren gemeinsamen Aufgaben. Der Arbeitsvertrag ist nun kein bloßes Austauschverhältnis für materielle Leistungen mehr, sondern wie es der alten deutschrechtlichen Auffassung entspricht, ein **personenrechtliches Treue- und Fürsorgeverhältnis**, das beide Partner zur Gemeinschaftsarbeit im Betriebe und am Volksganzen zusammenzuführen hat. Die Tarifordnung ist kein Ergebnis von rücksichtslosen Machtkämpfen mehr, sondern eine Ordnung der Arbeitsbedingungen, die Jedem das Seine gibt, das, was ihm nach seiner Stellung im Ganzen zukommt. Klassenkampf und Kollektivismus, beides nur Formen des organisierten Egoismus, sind damit überwunden.

Die Aufgabensetzung der bisherigen Betriebsräte lief bekanntlich in erster Linie auch auf Wahrnehmung der materiellen Interessen der Belegschaft hinaus. Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft im Dienste des Volksganzen war auch dem Betriebsrätegesetz unbekannt. In ihm wiederholten sich nur die Denkfehler der allgemein arbeitsrechtlichen Anschauungen.

Wenn sich nach der neuen Rechtsauffassung die Pflichten des Arbeitgebers nicht mehr zum wesentlichen Teil in der Lohnzahlung und die des Arbeitsmenschen nicht in der bloßen Dienstleistung erschöpfen, so muß das für die Gestaltung des zukünftigen Arbeitsverhältnisses von umwälzender Bedeutung sein. An erster Stelle soll in Zukunft die Treuepflicht der Gefolgschaftsangehörigen gegenüber dem Betriebsführer und die Fürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber seiner Gefolgschaft stehen. Die liberale Anschauung vom Warencharakter der Arbeit ist damit endgültig überwunden; **im Mittelpunkt des Arbeitsrechtes steht wieder der Mensch und die Gemeinschaft.** Aus der gesteigerten Fürsorgepflicht des Unternehmers wird sich ein höherer Schutz der Arbeitskraft, des wertvollsten Gutes einer jeden Volkswirtschaft, ergeben. Die Ausnutzung der Arbeitskraft durch Lohnwucher und Ueberbeanspruchung wird von den sozialen Ehrengerichten scharf gesühnt werden. Mit den Fürsorgepflichten und den Geboten des sozialen Anstandes wird es auch nicht mehr in Einklang stehen, wenn Unternehmer das berufliche Fortkommen ihrer Angestellten und Arbeiter durch schwarze Listen und ungerechtfertigte Konkurrenzklauseln unmöglich machen. Auch die Anwartschaften aus der Sozialversicherung werden einen erhöhten Schutz erlangen. Was nützt es, wenn, wie bisher, der Unternehmer bei Nichtabführung der Sozialbeiträge mit Bagatellstrafen bedacht worden ist, der Arbeiter und Angestellte oder seine Hinterbliebenen aber von der deutschen Arbeitsrechtsprechung auf ihre Schadenersatzklagen die Antwort erhielten, daß die verletzten Schutzvorschriften der Sozialversicherungsgesetze nicht Schutzgesetze für den einzelnen Arbeitsmenschen, sondern nur im Interesse der Versicherungsanstalten erlassene Ordnungsvorschriften sind. Mit dieser verständnislosen Begründung wurden vielen Arbeitsmenschen die Schadenersatzansprüche für verlorengegangene Angestellten- und Invalidenrenten genommen. Der Mensch stand auch hier wieder einmal nicht im Mittelpunkt der Rechtsprechung. Es darf aber in Zukunft nicht mehr von den „Umständen des einzelnen Falles" abhängen, ob die Gerichte eine vertragliche Pflicht zur Abführung der Sozialbeiträge anerkennen; es muß sich die Erkenntnis durchsetzen, daß die Zahlung und Abführung der Sozialbeiträge der Rest jener umfassenden Fürsorgepflicht ist, die dem Dienstherrn im alten deutschen Recht oblagen, und daß nun, nachdem das AOG eine erhöhte Fürsorgepflicht wieder eingeführt hat, die Nichtabführung von Sozialbeiträgen eine ohne weiteres zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung dieser Fürsorgeobliegenheit ist.

Auch in anderer Hinsicht erweist sich die Unzulänglichkeit des bisherigen Rechtsdenkens gerade im Sozialleben. Sehen wir uns den **Eigentumsbegriff** an. Der Eigentümer ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbeschränkter Herrscher über sein Eigentum; er kann mit ihm nach Belieben verfahren. Der Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke tritt auch bei diesem schrankenlosen Herrschaftsbegriff völlig zurück. Zwar wagte die Weimarer Verfassung den Grundsatz aufzustellen, daß Eigentum verpflichte und zum Wohle des Ganzen zu gebrauchen sei, doch blieb dies eine leere Proklamation. Der Grundeigentümer konnte seinen Boden verwildern lassen. Der Unternehmer durfte Betriebe aufkaufen und stillegen, um seine Erzeugungsquoten innerhalb eines Kartells zu erhöhen, auch wenn dadurch Hunderte von Arbeitern und ganze Gemeinden in ihrer Existenz vernichtet wurden. Durch sonstige künstliche Maßnahmen durften die Preise gesteigert werden, durfte man sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichern, denn der Eigentümer der Ware war unbeschränkter Herrscher,

Achtung!
Die neuen Beitragssätze ab 1. April 1934.

Vergleichende Beitragsübersicht.

Einkommensstufe:	neuer Beitrag ab 1. April 1934 złoty	alter Beitrag złoty
Lehrlinge	0,50	0,75
ausgesteuerte Erwerbslose . . .	0,50	0,50
A bis 100,— . . .	1,50	2,50
B von 101,— „ 200,— . . .	2,50	4,—
C „ 201,— „ 300,— . . .	4,—	4,— und 7,—
D „ 301,— „ 400,— . . .	5,50	9,—
E „ 401,— „ 600,— . . .	8,—	9,— und 10,—
F „ 601,— „ 800,— . . .	10,—	10,—
G über 800,— . . .	12,—	10,—

Es sind also in den Gruppen A—E ganz erhebliche Beitragsermäßigungen zu verzeichnen.

Um die Mindereinnahmen durch diese so wesentliche Beitragssenkung wieder wettzumachen, ist die gewissenhafte und sorgfältige Angabe und Nachweisung des Einkommens unbedingt erforderlich. Außerdem müssen die Beiträge unter allen Umständen am 1. eines jeden Monats im Voraus pünktlich entrichtet werden.

Jeder erfülle seine Pflicht!

---

durfte mit ihr nach Willkür verfahren und brauchte sich nicht um Pflichten und Verantwortungen gegenüber der Gemeinschaft zu kümmern. Ein Ausfluß dieses Eigentumsbegriffs ist es auch, wenn trotz verschiedener Schutzbestimmungen ein Unternehmer langjährige und verdiente Mitarbeiter entlassen und existenzlos machen darf. Gerade dieser Umstand stößt beim deutschen Arbeitsmenschen, wie zahlreiche Anfragen bei unseren Rechtsschutzstellen erweisen, immer wieder auf Verständnislosigkeit. Es wird notwendig sein, über die bestehenden Schutzbestimmungen hinaus willkürliche Entlassungen mehr zu beschränken als bisher. In das Kapitel des Eigentummißbrauches gehört es auch, wenn Unternehmer Betriebsgeheimnisse straflos ins Ausland verkaufen dürfen, während die entsprechende Handlungsweise bei Angestellten und Arbeitern unter verschärften Strafbestimmungen steht. Als diese Frage auf dem Juristentag in Lübeck (1931) zur Beratung stand und von einsichtigen Teilnehmern gefordert wurde, daß, wenn der Auslandsverrat schärfer bestraft werden soll, dann auch der Unternehmer betroffen werden müsse, weil dieser sich ja im gleichen Maße gegen die Interessen der Nation vergehe, wurde dieser Vorstoß mit dem echt liberalistischen Einwand abgetan, daß der Unternehmer ja der Eigentümer des Betriebsgeheimnisses sei und nach dem Gesetz darüber verfügen könne, wie es ihm beliebe. Mit dieser Begründung wurde der Wirtschaftliche Landesverrat auf seiten der Angestellten und Arbeiter zwar zu Recht mit verschärfter Strafe bedroht, der Unternehmer aber, der sich nicht minder an der Gesamtheit versündigte, straffrei belassen. Das AOG sühnt auch den Verrat von Betriebsgeheimnissen mit ehrengerichtlicher Bestrafung; hoffentlich werden der Rechtsprechung noch Handhaben gegeben, den Fehler des Juristentages wieder auszumerzen und auch den Auslandsverrat des Unternehmers, der die Interessen der Nation und der Volkswirtschaft gefährdet, nach dem Vorbild des italienischen Rechts zu bestrafen.

Da gesamte Sozial- und Wirtschafsrecht wird ausgebaut nach deutschen Rechtsanschauungen. Diese Aufgabe zu meistern, ist aber nicht nur Sache des Gesetzgebers, sondern auch Sache der Rechtsprechung. Gerade die Arbeitsrechtsprechung, die in den vergangenen Jahren zuerst in das neue Rechtsdenken hätte vorstoßen können, hat ihre Führungsaufgabe häufig nicht erkannt und ist oft in das römische und liberale Rechtsdenken, das in anderen Rechtsgebieten vorherrschend war, zurückgefallen. Die besten Gesetze werden in ihrer Auswirkung stumpf bleiben, wenn sie im alten Geiste gehandhabt werden. Unserer bisherigen Arbeitsrechtsprechung kann auch der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch ihr starres Festhalten am liberalen und römisch-rechtlichen Denken selbst die geringen deutsch-rechtlichen Ansätze der bisherigen Gesetzgebung hat verkümmern lassen. Es sei nur an die Rechtsprechung über Kettenverträge, über Tarifverzichte und Ueberstundennachforderungen erinnert, die in ihrer praktischen Auswirkung dem deutschen Arbeitsmenschen das wieder genommen hat, was der Gesetzgeber ihm zugedacht hatte.

Tragen wir alle nach Kräften dazu bei, daß sich im Arbeits- und Sozialrecht die Grundsätze der neuen deutschen Weltanschauung durchsetzen. Das sind aber die Gedanken des Dienstes am Ganzen, der Treue, Fürsorge und sozialen Anständigkeit. Dan wird wieder das Recht um des Menschen und um des Lebens willen da sein, seine ursprünglichen Funktionen für die Erhaltung und Erhöhung des Einzel- und Gemeinschaftslebens erfüllen. Die Kluft zwischen Volk und Recht wird dann auf einem der wichtigsten Rechtsgebiete wieder geschlossen sein.

Dr. H. Cl.

Neue Gehilfenprüfungen für Kaufleute.

Die Ueberschätzung und übersteigerte Pflege der Verstandeskräfte hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Inflation des theoretisch erarbeiteten Wissens geführt, die in keinem Verhältnis mehr zu den Anwendungsmöglichkeiten im geistigen Haushalt der Nation stand. Von diesem Wissenswahn ist auch der Kaufmann erfaßt worden. Allerdings muß gerade der Kaufmann einen Wissensschatz besitzen, der ihn zum Herrscher über den toten Stoff macht; aber dieses Wissen muß eine innere Ordnung haben, muß die ganz eindeutig durch Blut und Boden bestimmte volkspolitische Richtung besitzen, damit nicht durch eine bunte Wissenshäufung, wie sie der Liberalismus brachte, Menschen der Unordnung erzogen werden. Das Schul- und Hochschulwesen des Kaufmanns der alten Zeit hat eine Fülle von Stoff vermittelt, der häufig nur sehr lose etwas miteinander zu tun hatte. Vor allem stand fast nichts in unmittelbarer Beziehung zum Volk. Dabei wurde auch mehr als einmal vergessen, daß es lebendige Menschen sind, die zu einer einwandfreien Berufsleistung geführt werden sollen. Händlergeist und Kaufmannstum sind zweierlei. Der Kaufmann ist nicht nur ein liberaler Rest aus einer vergangenen Epoche, sondern er hat seinen besonderen Platz in der Arbeitsordnung des Volkes. Dasselbe gilt auch für seine Berufserziehung. Deshalb ist entscheidend, ob der Kaufmann zum wertfreien Nützlichkeitsdenken oder zum Arbeitsdenken, zum „Gliedsein", erzogen wird. Das letztere vollzieht sich nur in der Kameradschaft des Lebens und damit des Berufes, in der Praxis, nicht in der intellektuellen Stoffverarbeitung. So kommt es auch, daß die praktische Kaufmannsgehilfenprüfung ihren besonderen Rang im Rahmen des neuen Grundrisses der Berufserziehung zugewiesen erhält. Die Gehilfenprüfung ist keine Angelegenheit der Schulweisheit und der Klassenzimmerautorität, sondern eine Einrichtung der Berufspraxis und der Erziehungskameradschaft zwischen Lehrherrn und Lehrling. Der Handelslehrer steht dabei nicht draußen. Er gehört in diese Gehilfenprüfung hinein aber nicht allein um seine Lehrer-Autorität aufzurichten, sondern um seine pädagogische Einsicht zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollen auch nicht die Fächer des Berufs- und Fachschullehrplans in der Gehilfenprüfung vorherrschen, sondern es muß die praktische Situation des Kaufmannslebens, es muß der Geschäftsvorfall in den Mittelpunkt der Gehilfenprüfung gerückt werden. So ist es auch in den meisten der 230 Städte, in denen heute Gehilfenprüfungen durchgeführt werden, gehandhabt worden. Dort, wo noch das Schulwissen im Vordergrund steht, wird in Zukunft die Methode der Situationsaufgaben verwendet werden müssen. Das Wichtigste aber ist, daß diese Situationen nicht als isolierte Geschäftspraktiken ausgeklügelt werden, sondern als volksverbundene Vorfälle des praktischen Berufslebens, welche die dienende Funktion der Kaufmannstätigkeit betonen.

Neben der Aufgabe, den jungen werdenden Kaufmann zu einer neuen Haltung und Gesinnung zu erziehen, steht die Erziehung zur Leistung, deren Mindesthöhe in der Gehilfenprüfung festgestellt werden soll. Daß auf diesem Gebiet noch manches im Argen liegt, weiß jeder, der die Berufsentwicklung der Nachkriegsgeneration verfolgen konnte. Ein Beispiel aus Sachsen, einem deutschen Lande mit gutem und ausgebautem Handelsschulwesen, zeigt die augenblicklich vorhandene Lage besonders deutlich: „In Dresden sind Ende März d. J. die Kaufmannsgehilfenprüfungen abgehalten worden. Insgesamt waren daran 175 Berufskameraden beteiligt. Die Prüfungen haben den Erweis erbracht, wie dringend notwendig eine gute Berufserziehung ist. Im Lebensmittel-Einzelhandel waren im allgemeinen die Fachkenntnisse gut. Man merkte, die Unternehmer, bis auf wenige Ausnahmen, hatten sich mit ihren Lehrlingen Mühe gegeben und der Hundertsatz der nicht Bestandenen ist gering. Die Prüfenden begnügten sich nicht mit der Feststellung oberflächlicher Warenkenntnisse, sondern der Leiter dieser Prüfung prüfte bei jedem einzelnen auch Wirtschaftsgeographie, ebenso Transport- und Versicherungswesen. Hier zeigten sich große Lücken. Wir stellten junge Leute fest, die typische Kleinhändler waren und genügend Fachkenntnisse besaßen, dagegen von der Herkunft der Waren, von Buchführung und Bilanz

Unseren Berufskameraden und deren Angehörigen wünscht ein

gesundes Pfingstfest!

Kattowitz, im Mai 1934.

Die Führerschaft.

nicht die leiseste Ahnung hatten. Bei allen Lehrlingen ohne Ausnahme waren die Kenntnisse im kaufmännischen Rechnen trostlos. Auf sechs Mann entfallen am allgemeinen zwei Mann mit dem Prädikat gut im Rechnen, ein Mann mit genügend und fast die Hälfte ist immer ungenügend. Dasselbe gilt von den schriftlichen Arbeiten, die vor allen Dingen im Einzelhandel miserabel waren. Im Eisengroßhandel waren die Leistungen der jungen Leute auch nicht besonders. Dasselbe gilt vom Kohlengroßhandel. Gut dagegen waren die Banklehrlinge. Es ist deshalb schwer zu sagen, die Prüfungen im Durchschnitt seien schlecht oder gut gewesen, sondern man stellte fest, daß sie sowohl branchenmäßig als auch firmenmäßig verschieden sind. Von den Prüfenden wurde in allen Prüfungen eines immer hervorgehoben, nämlich die zu kurze Lehrzeit derjenigen Berufskameraden, welche eine mittlere Reife besitzen. Im Gesamturteil kann man sagen, daß sowohl Betriebsführer als auch Gefolgschaft mehr als bisher sich um ihre Ausbildung weiter bemühen müssen. Alle technischen Errungenschaften helfen nichts, wenn keine Menschen da sind, die in der Lage sind, die Erzeugnisse unserer Industrie auch wirklich zu verkaufen."

Wer solche Berichte liest und sein in der Praxis erworbenes Bild von der Berufsleistung des Nachwuchses damit vergleicht, wird nicht mehr zu den grundsätzlichen Gegnern der Gehilfenprüfungen gehören wollen. Er kann das auch deshalb nicht, weil es keinen Grund gibt, die Prüfung zu hintertreiben oder die Pflichtprüfung hinter die freiwillige Prüfung zurückzudrängen Denn die Gehilfenprüfung des Kaufmanns hat auf die Dauer nur Sinn, wenn sie für alle Kaufmannslehrlinge verbindlich ist. Bisher beruhten alle durchgeführten Kaufmannsgehilfenprüfungen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Aufhebung des Grundsatzes der Freiwilligkeit ist nur noch eine Frage der Zeit, zumal sich bereits in vielen Prüfungsbezirken die Lehrherrn geschlossen zum Prüfungsgedanken bekannt haben und ihre Lehrlinge zur Prüfung entsenden. Dies ist der wirksamste und auch der gesunde Weg zur Einführung des Obligatoriums. Die später gesetzliche Regelung wird dann nur notwendig haben, die äußere Form der aus der Praxis geschaffenen obligatorischen Gehilfenprüfung paragraphenmäßig festzuhalten.

Der alte Einwand des liberalen Bürgertums, mit dem es sich in der Vergangenheit selbst gegen die Freiwilligkeit der Gehilfenprüfung wandte, lautete, mann könne die Fähigkeiten oder das sogenannte Fingerspitzengefühl des Kaufmanns nicht prüfen. Das will auch niemand. Aber was im Mittelpunkt der Gehilfenprüfung stehen soll, ist das Berufserziehungsverhältnis Lehrherr — Lehrling, das durch Rationalisierung, Menschenverwirtschaftung und Gewerkschaftskämpfe völlig zerbrochen war. Wo der Lehrherr selber nicht in der Lage ist, wegen der Größe des Betriebes oder wegen mangelnder pädagogischer Fähigkeiten, die Lehrlingsausbildung zu überwachen, hat er seine Stellvertreter damit ausdrücklich zu beauftragen. Die eigentliche Entfaltung aller charakterlichen, geistigen und beruflichen Kräfte vollzieht sich beim Lehrling erst nach der Lehrzeit in den ersten Gehilfenjahren. Deshalb hat die Gehilfenprüfung auch nur Mindestwissen, das in der Praxis der Lehrzeit erworben wurde, festzustellen. Das zweite Gegenargument der alten Zeit war, man stelle in der Gehilfenprüfung die Mängel des Lehrlings oder der Lehrlingsausbildung zu spät fest; diese Feststellung gehöre an den Anfang, nicht an den Schluß der Lehre. Dieser Einwurf ist wichtig, und doch falsch. Am Anfang der Lehrzeit kann nur Grobauslese erfolgen, die sich auf längere Beobachtung des Lehrlings nicht stützen kann. Erst die doppelte Erfassung durch Berufsauslese am Anfang und Gehilfenprüfung am Schluß der Lehrzeit kann Härten mildern und Korrekturen der Beurteilung im Interesse einer ernsthaft und systematisch betriebenen Nachwuchserziehung ermöglichen. Da zugleich mit der Gehilfenprüfung die Selbstdisziplin des Lehrlings und die Aufsicht des Lehrherrn oder seines Vertreters über die Ausbildung gefördert werden, gehört die Prüfung in den künftigen Grundriß der neuen Berufserziehung des Kaufmanns ohne weiteres als unentbehrlich hinein. Für den, der am Schluß der Lehrzeit aus dem Kaufmannsberuf ausscheiden muß, weil seine Kenntnisse nicht ausreichen und auch nicht ersichtlich ist, wie die in der Gehilfenprüfung festgestellten Lücken ausgefüllt werden können, ist es besser, am Schluß der Lehrzeit auszuscheiden, als später in ein oder zwei Gehilfenjahren erkennen zu müssen, daß seine Berufswahl falsch war. Diese Fälle werden zudem immer weniger, je stärker sich der Gedanke der Gehilfenprüfung in erzieherischer Weise sowohl bei den Eltern und Lehrlingen, als auch bei den verantwortlichen Führern der Lehrbetriebe auswirkt.

Das Bayrische Wirtschaftsministerium hat in den ersten Tagen des April dieses Jahres eine Entschließung an die Industrie- und Handelskammern gerichtet, welche die amtliche Förderung der Gehilfenprüfung ganz eindeutig zum Ausdruck bringt. In dieser Entschließung wendet sich das Bayrische Wirtschaftsministerium mit Recht gegen jenen Rückfall in Gedankengänge der alten Zeit und stellt gleichzeitig fest, daß das Vorgehen Bayerns in der Frage der Gehilfenprüfung auch in anderen deutschen Ländern Beifall gefunden hat. In dieser Entschließung heißt es: „In den nächsten Wochen beendigen wieder Tausende von Handlungs-Lehrlingen ihre Ausbildungszeit und treten in das Wirtschaftsleben ein. Andere schulentlassene junge Leute ziehen in ihre Lehrplätze ein. Unsere vom nationalsozialistischen Aufbauwillen beseelte Zeit duldet keinen Rückschritt. Es ist Pflicht aller beteiligten Kreise, in diesem Frühjahr durch die Veranstaltung und den Besuch kaufmännischer Gehilfenprüfungen noch eindringlicher als im Vorjahr zu zeigen, welches Bildungsstreben, welche Opferfreudigkeit und welche berufsmäßige Verbundenheit zwischen Unternehmer, Angestellten und Lehrlingen die bayrische Kaufmannschaft erfüllt. Auch wenn in diesem Jahre noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung ausgesprochen werden kann und will, so muß es sich doch jeder Unternehmer zur Ehrenpflicht machen, die Lehrlinge in seinem Betriebe so auszubilden oder ausbilden zu lassen, daß sie sich getrost mit allen andern Kaufmannslehrlingen in den Wettkampf einer praktischen Prüfung messen können. Es muß auch das Pflichtbewußtsein und der berechtigte Ehrgeiz jedes kaufmännischen Eleven darauf gerichtet sein, in einer Prüfung seiner praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten darzutun, daß er geeignet ist, ein tüchtiges Glied der deutschen Kaufmannschaft zu werden und nach Kräften an dem Aufbau der deutschen Wirtschaft mitzuhelfen. Die Beteiligten müssen sich auch darüber klar sein, daß unter Umständen schon im nächsten Jahre die Pflichtprüfung eingeführt werden wird. Die Industrie- und Handelskammern und die Handelsgremien werden aufs neue beauftragt, sich der Förderung des kaufmännischen Prüfungswesens mit besonderer Hingabe anzunehmen und allenthalben, soweit es nicht ohnehin schon geschehen ist, mit Unterstützung des Bezirksbildungsamtes Bayern der Deutschen Angestelltenschaft, das sich hierzu im weitesten Maße zur Verfügung gestellt hat, kaufmännische Gehilfenprüfungen einzurichten. Ihre Aufgabe ist es insbesondere auch, überall geeignete Prüfer in genügender Anzahl abzuordnen, die benötigten Räume wie den gesamten Personal- und Sachbedarf für die Prüfungen zur Verfügung zu stellen, vor allem aber die Lehrherren zu veranlassen, ihre Lehrlinge nach Abschluß der Lehrzeit ausnahmslos den Prüfungen zuzuführen."

Hartgeld im deutschen Zahlungsverkehr.

Ende 1933 betrug nach Abzug der wieder eingezogenen Münzen von der Gesamtprägung der Hartgeldumlauf:

Alte Silbermünzen:

rund 152½ Millionen Stück	je 5,— RM	=	761 731 620,— RM
rund 86½ Millionen Stück	je 3,— RM	=	259 575 693,— RM
rund 106¾ Millionen Stück	je 2,— RM	=	213 552 776,— RM
rund 253 Millionen Stück	je 1,— RM	=	253 006 223,— RM

Neue Silbermünzen:

rund 200 000 Stück	je 5,— RM	=	999 965,— RM
rund 1 Million Stück	je 2,— RM	=	1 999 964,— RM

Nickelmünzen:

rund 17 Millionen Stück	je 1,— RM	=	17 161 970,— RM
rund 148 Millionen Stück	je 0,50 RM	=	73 998 312,50 RM

Aluminiumbronzemünzen:

rund 661⅔ Millionen Stück	je 0,10 RM	=	66 169 828,— RM
rund 561 Millionen Stück	je 0,05 RM	=	28 045 717,30 RM

Kupfermünzen:

rund 16⅓ Millionen Stück	je 0,04 RM	=	653 965,16 RM
rund 250 Millionen Stück	je 0,02 RM	=	4 996 945,46 RM
rund 597⅔ Millionen Stück	je 0,01 RM	=	5 976 773,03 RM

Hartgeld im Werte von 1 687 869 752,45 RM

Pflichtprüfung aller Aktiengesellschaften.

Die Deutsche Reichsregierung hat durch Verordnung vom 16. Februar bestimmt: Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die bisher der Pflichtprüfung nicht unterstellt waren, weil ihr Grundkapital weniger als fünfhunderttausend Reichsmark betrug, sind die Vorschriften über die Pflichtprüfung (Artikel VI der Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931) und die sich aus Artikel VII der Verordnung ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1933 begonnen hat.

Die erwähnte neue Fassung des Anfangs von § 266 HGB lautet: „Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.“ Die Vorschriften der Aktienrechts-Verordnung vom 19. 9. 1931 besagen über die Pflichtprüfung in der Hauptsache folgendes: Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen, bevor der Jahresabschluß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Die Bilanzprüfung darf sich nicht auf die äußerliche Richtigkeit des Jahresabschlusses beschränken. Der Vorstand hat den Bilanzprüfern (sie werden von der Generalversammlung gewählt, unter Umständen vom Gericht bestellt) alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, welche die sorgfältige Erfüllung der Prüfungspflicht erfordert. Der Prüfungsvermerk muß ergeben, ob nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Deutschschriftige Schreibmaschinen?

Der Widerhall, den unser Aufsatz über die deutsche Druckschrift, ebenso wie die früheren Notizen zur gleichen Sache, gefunden hat, ferner die vielen gleichzeitigen Aufsätze in andern Zeitschriften und nicht zuletzt die zahlreichen Angebote deutscher Drucklettern durch die Schriftgießereien beweisen, daß die Fraktur endlich ihre schwer bedrängte Verteidigungsstellung verlassen konnte und zum Vormarsch rüstet. Es gibt sogar wohlmeinend Besorgte, die Gefahr für die Antiqua wittern. Ganz zu unrecht, die Antiqua ist nicht in Gefahr, nur ist die Fraktur darauf und daran, den ihr in deutschen Landen gebührenden Vortrag zurückzuerobern. Es ist erfreulich, wenn sie bei dieser Gelegenheit auch auf die Schreibmaschine übergreift. Frühere Bemühungen sind immer wieder in den Anfängen steckengeblieben. Die Aussichten dieses Mal sind aber um Vieles günstiger. Die Schreibmaschinenindustrie hat inzwischen Lösungen gefunden, die die wesentlichen Schriftmängel der früheren deutschschriftigen Schreibmaschinen beseitigen, und in den Behörden sind der deutschschriftigen Maschine vielfach eifrige Freunde erstanden.

Leider stehen einer sofortigen allgemeinen Einführung, zumal in der Geschäftswelt, Hindernisse entgegen, die sich zwar durchaus überwinden lassen, denen aber Rechnung getragen werden muß. Wir sehen ab von den Fällen, in denen die lateinschriftige Maschine ihr Daseinsrecht überhaupt behält: nämlich im fremdsprachlichen Briefwechsel. Ein englischer oder französischer Brief in der Fraktur dünkt uns eine Unmöglichkeit. Gerade weil wir für die deutsche Sprache die deutsche Schrift als die Regel verlangen, sollte man der fremden Sprache die ihr gemäße lateinische Schrift lassen. Das allgemeine Hemmnis für die Einführung deutschschriftiger Maschinen liegt in der Notwendigkeit des Maschienschreibers, auf die deutsche Tastenlage umzulernen. Je sicherer und schneller er auf der lateinschriftlichen Maschine schreibt, um so mehr Mühe wird ihm das Umgewöhnen verursachen. Er muß lernen, das ch und das sch mit einem Anschlag zuschreiben, er muß zumeist das ß hinzuverwenden lernen, muß zwischen s und ſ unterscheiden usw. Die Betriebsführer, die zur deutschschriftigen Schreibmaschine übergehen (es sind ihrer hoffentlich recht viele) müssen also im Uebergang ein wenig Nachsicht und Geduld üben. Wirklich lästig wirkt sich dieser Uebergang allein in großen Betrieben aus — in Betrieben also, in denen auf lange Zeit die neuen Maschinen neben den alten stehen werden und wo das Personal oft versetzt werden muß. Dort empfiehlt es sich, soweit wie möglich, die einzelne Maschine nicht der Abteilung, sondern dem Maschinenschreiber zuzuteilen und sie mit ihm durch die Abteilungen wandern zu lassen. Am leichtesten gelingt die Einführung der deutschschriftigen Maschine in Kontoren, die die erste Maschine anschaffen oder die einzig vorhandene alte Maschine durch eine neue ersetzen müssen. Ueber die Büros der Behörden und die Schreibstuben der kleineren Geschäfte (natürlich erst recht über den Gebrauch durch Schriftsteller, Aerzte usw.) muß sich die Schreibmaschine mit deutschen Lettern den Weg bahnen. Jeder verständige Kaufmannsgehilfe, vor allem aber die Schreibmaschinenindustrie, sollte ihr dabei fördernd zur Seite stehen — trotz der vorübergehend damit verbundenen Erschwernisse.

Die Praxis des Kaufmanns.

Der Rechenstab.

Wir benutzten kürzlich eine Gelegenheit, um unsere Leser auf den Rechenstab (vielfach Rechenschieber genannt) hinzuweisen. Wir haben inzwischen den Konstrukteur eines der Rechenstäbe, Oberstudiendirektor Albert Rohrberg, gebeten, uns einmal sein Urteil über den Wert des Stabrechnens für den Kaufmann zu sagen. Oberstudiendirektor Rohrberg hat unserer Bitte in dankenswerter Weise entsprochen. Er zeigt in den folgenden Ausführungen eine Reihe neuer, beachtlicher Seiten über einen von uns Kaufleuten leider noch zu wenig beachteten Gegenstand auf:

Der Rechenstab ist den Kaufleuten durchaus nicht unbekannt. Sie sehen ihn oft in der Hand technischer Berufskameraden, gehen ihm aber stets in weitem Bogen aus dem Wege: eine Nachwirkung unangenehmer Erinnerungen aus dem mathematischen Unterricht. Aber sie tun dem Rechenstabe Unrecht und sich selber Schaden.

Will man den Rechenstab in seiner Wirkung verstehen, so muß man die Grundzüge seiner Konstruktion kennen. Und die lassen sich ohne Mathematik in wenigen Worten erklären.

Als sich im Mittelalter die Astronomie vom Weltbild des Altertums abwandte, das alle Sterne um die Erde kreisen ließ, und die neue Anschauung übernahm, die den Mittelpunkt der Bewegung in die Sonne verlegte, türmte sich vor den Astronomen eine ungeheure Rechenlast auf. Sie häten die Arbeit schwerlich bewältigen können, wären ihnen nicht im rechten Augenblick die Mathematiker mit der Erfindung der Logarithmentafel zu Hilfe gekommen. Nun sind wir allerdings in der Schule mit dieser Tafel recht geplagt worden, und ich muß befürchten, die Abneigung gegen den Rechenstab noch zu erhöhen, wenn ich ihn mit der Logarithmentafel in Zusammenhang bringe. Aber wir sind zu Unrecht mit den Logarithmen gequält worden; sie haben längst ihre praktische Bedeutung eingebüßt, denn die Rechenmaschine hat sie ersetzt, und zwar auch in den wissenschaftlichen Recheninstituten. Nur in seltenen Fällen sind sie unentbehrlich. Man hätte uns im mathematischen Unterricht von den Logarithmen nur zu sagen brauchen, daß sie eine Multiplikation in eine Addition und eine Division in eine Subtraktion verwandeln. Wenige Beispiele hätten zur Veranschaulichung genügt.

Rechenstabrechnen ist logarithmisches Rechnen. Es versetzt also jede Rechenart in die nächsteinfache Stufe. Nur geht es beim Stabrechnen noch viel einfacher zu, da es uns sogar der Mühe des Addierens und Subtrahierens enthebt. Auf dem Stabe sind nämlich die Logarithmen nicht als Zahlen, wie in einer Tafel, sondern als Strecken aufgetragen. Man hat daher gar nicht mehr mit Zahlen zu rechnen, man hat nur mit Strecken zu tun. Sie werden addiert, indem man sie in derselben Richtung hintereinander aufträgt; sie werden subtrahiert, indem man sie in entgegengesetzter Richtung aufeinander abträgt. Das geschieht nicht etwa durch Handhaben des Zirkels sondern einfach dadurch, daß man zwei Maßstäbe aneinander verschiebt.

So ist ein Instrument höchster Vollendung entstanden, auf dem man mit wenigen Handgriffen alle Rechnungen lösen kann, die sich auf Multiplikation und Division aufbauen. Wie die obigen Zeilen zeigen, ist es durchaus nicht nötig, mit dem logarithmischen Rechnen vertraut zu sein. Man kann ja auch einen Fünfröhrenapparat bedienen, ohne in die Einzelheiten seiner Konstruktion eingeweiht zu sein.

Der Ingenieur bedient sich seit zweihundert Jahren der Vorteile des Stabrechnens. Warum soll der Kaufmann sie entbehren?

Nun ist allerdings der technische Rechenstab für den Kaufmann ungeeignet. Er bietet unnötig viele Möglichkeiten, wie sie eben der Ingenieur braucht, ist aber deshalb für den Kaufmann schwer zu be-

Werber vor die Front!

Die Beitragsermäßigung gibt jedem Berufskameraden in unserer Gemeinschaft jetzt erst recht die Möglichkeit zu einer umfassenden Werbearbeit. Auch die neuen Satzungen geben jedem Einzelnen Aufschluß über die Leistungen unseres Verbandes.

Es kommt also jetzt auf jeden Mitarbeiter an. Jeder kann sich an dem Ausbau unseres Berufsverbandes beteiligen, wenn er die Unorganisierten und Falschorganisierten seines Bekanntenkreises und in seiner Arbeitsstelle für den DHV. gewinnt.

Wir nehmen jedes aus dem Afabund, GdA und anderen Verbänden ausscheidende Mitglied in den DHV. auf unter Anrechnung seiner dort erworbenen Rechte. Auskünfte erteilen wir gern und zu jeder Zeit. Anschriften von Berufskollegen, die in unseren Verband eintreten oder übertreten wollen, sind uns zu melden.

---

dienen. Ich habe deshalb einen Stab für den Kaufmann konstruiert (A. W. Faber, Nr. 342, System Rohrberg), der diese Nachteile vermeidet. Dabei haben mich folgende Richtlinien geleitet:

1. Die Handhabung des kaufmännischen Rechenstabes soll so einfach wie möglich sein. In der Tat gibt es für alle Rechenaufgaben des Kaufmannes nur eine Bedienungsregel, die außerdem höchst einfach ist: man hat die Zahlen, mit denen man arbeiten will, nur untereinander zu stellen.

2. Der Stab muß genauere Ergebnisse liefern, als der technische Rechenstab. Der Ingenieur kommt fast stets mit den ersten drei Ziffern des Ergebnisses aus, beim Kaufmann reicht das nicht.

3. Der Stab muß handlich sein. Er hat etwa die Gestalt des üblichen technischen Stabes.

Man braucht also nicht die geringsten mathematischen Kenntnisse, um auf dem Stabe zu rechnen; das sei nachdrücklichst erklärt. Will man etwa den Preis von 3,65 m Stoff zu 2,15 RM. das Meter ausrechnen, so stellt man diese beiden Zahlen untereinander und liest an der dazu vorgesehenen Stelle sofort den Preis 7,85 RM. ab. Ebenso leicht kann man dividieren, Arbitragen ausführen, Zinsen berechnen, und zwar mit 360 oder 365 Tagen auf das Jahr, oder sonstige Anwendungen der Multiplikation, Division und des Dreisatzes ausführen.

Damit ist aber die Hauptstärke des Werkzeuges noch gar nicht dargestellt, das ist die Tabellenbildung. Mit einem Griff ist jede gewünschte Tabelle hergestellt. Will man z. B. bei einer Liste von Zahlen überall 7,25 v. H. zulegen, oder Gulden in Pfund verwandeln, Yards in Meter umrechnen, man findet ohne weitere Bewegung des Schiebers zu jeder alten Zahl die erhöhte Zahl, zu jedem Guldenbetrag den Pfundbetrag, zu jeder Länge in Yards die metrische Länge und umgekehrt.

Hier liegt auch die Ueberlegenheit des Stabes über jeder Rechenmaschine. Bei der Tabellenbildung erfordert die Ablesung jeder andern Zahl stets ein Umkurbeln. Hier genügt ein Blick. Außerdem kann man nicht überall die Maschine zur Hand haben. Im übrigen kreuzen die Anwendungsbereiche beider Hilfsmittel einander nicht.

Der Rechenstab ist das ideale Hilfsmittel der schnellen überschläglichen Rechnung und der Kontrolle.

Das Stabrechnen kann leicht und schnell erlernt werden, wenn man nur langsam und gründlich die Beispiele durchführt. Man muß sich allerdings zur Pflicht machen, den Rechenstab immer heranzuziehen. Wenn man ihn nur alle paar Wochen hervorholt, wird man stets Zeit mit ihm verlieren. Aber wenn der Ingenieur ihn regelmäßig benutzt, warum sollte es der Kaufmann nicht tun! Er hat nicht weniger zu rechnen.

Arglistische Täuschung.

Wenn jemand von einem anderen durch Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums vorsätzlich — um diesen Erfolg hervorzurufen oder doch unter Vorstellung desselben — zum Abschluß eines Geschäftes bewogen wird, z. B. der Verkäufer eines gefälschten Kunstwerkes spiegelt dem Käufer seine Echtheit vor, so ist das „arglistige Täuschung“. Nicht erforderlich sind dazu die Tatbestände des strafrechtlichen Betruges, insbesondere keine auf Vermögensvorteile gerichtete Absicht. Ebensowenig sind bestimmte Falschangaben unerläßlich; auch im Verschweigen bekannter Umstände kann eine Täuschung zu finden sein, wenn nach der Verkehrssitte oder den besonderen Umständen des Falles eine Aufklärung des Gegners zu erwarten gewesen wäre. Auch das ist nicht nötig, daß der Geschäftsgegner selbst die Täuschung verübt, sofern er nur die von einem Dritten ausgegangene gekannt hat oder kennen müssen. Die Hauptfolge der Täuschung ist eine Anfechtbarkeit des Geschäftes durch den Getäuschten innerhalb eines Jahres seit Entdeckung der Täuschung, in längstens 30 Jahren, unter Umständen auch eine Ersatzpflicht.

Warum Deutsche Angestelltenschaft?

Gauleiter Forster, der sich auf einer Vortragsreise durch Deutschland befindet, gewährte dem politischen Schriftleiter des „Westdeutschen Beobachters“, Pg. Koster, eine Unterredung, in der er sich auch über die Stellung der Angestelltenschaft in der Deutschen Arbeitsfront grundsätzlich verbreitete. Wir geben diesen Teil der Unterredung hier wieder.

Frage: Ich möchte Sie bitten, uns etwas über Ihre Deutschlandreise zu erzählen. Welchen Zweck hat diese Reise?

Antwort: Wir sind daran, in ganz Deutschland die Angestelltenschaft neu zu organisieren.

Ich als Führer der Angestelltenschaft halte es für meine Pflicht, diese Neuorganisation aus ihren Anfängen heraus zu überwachen, damit die Sache von vornherein richtig angefaßt wird.

Frage: Was soll diese Umorganisation? Was ist überhaupt die Deutsche Angestelltenschaft? Nimmt sie eine Sonderstellung ein?

Antwort: Keineswegs! Wir sind uns darüber klar, daß eine Organisation nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein darf. Wenn sich das ganze deutsche Volk durch die nationalsozialistische Revolution geistig von Grund auf umgestellt hat, dann ist es unbedingt nötig, auch die Organisationen, die größtenteils überlebte Gebilde liberalistisch-marxistischer Richtung sind, grundlegend umzustellen und sie der neuen Richtung anzupassen.

Frage: Warum aber die verschiedenen Organisationen, genügt denn nicht eine, etwa die Arbeitsfront?

Antwort: Die Arbeitsfront ist die Einheitsorganisation. Aber organische Verschiedenartigkeit kann man bekanntlich nicht beseitigen, man erfaßt den einzelnen in seinem jeweiligen Beruf am sichersten, wenn man ihn in eine bestimmte Gruppe einordnet; so etwa in Gruppen wie Industrie, Handel, Landwirtschaft usw. Aus den gemeinsamen Interessen des Betriebes muß eine Organisation geschaffen werden.

In der NS-Betriebszelle ist dieser Gedanke erstmalig in die Tat umgesetzt worden und sie war auch die Grundlage dessen, was heute in der Betriebsgruppe zum Ausdruck kommt.

Während die Betriebszelle nur diejenigen umfaßt, die in der nationalsozialistischen Idee geeint sind, umschließt dagegen die Betriebsgruppe alle.

Frage: Was ist nun die Aufgabe der Betriebsgruppe?

Antwort: Sie hat verschiedene Aufgaben. Vor allem die Lösung der sozialpolitischen Probleme, wie Urlaubs- und Tariffragen: dazu kommen dann doch die verschiedensten wirtschaftspolitischen Aufgaben. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Fragen, die mit der Betriebsgruppe eng verknüpft sind, wie etwa die Berufserziehung überhaupt.

Frage: Wie geht die vonstatten?

Antwort: Alle in einen Beruf gehörige Menschen sind in einem Verband, in einer gesonderten Organisation zusammengefaßt, um ihnen das zu geben, was zu ihrer Berufserziehung notwendig ist. So haben wir die Berufsgemeinschaften der Kaufleute, Techniker usw., die die Sorge der Weiterbildung übernehmen. Und das ist gut.

Diese exakte Erziehung und Vervollkommnung im Beruf verbürgt qualitativ hochwertige Leistungen und nur die können Deutschland wieder hochbringen.

Mitteilungen

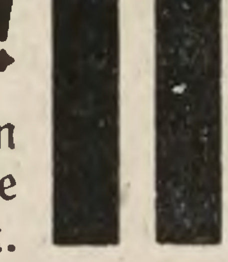
Kollege Budnik, früher Ruda, jetzt Gleiwitz, übersendet uns folgende Zuschrift: „Im Namen der am 30. 9. v. Js. von der Rudaer Steinkohlengewerkschaft entlassenen Angestellten, die durch Vermittlung des DHV. im Reichsgebiet wieder eine Existenz gefunden haben, danke ich nochmals auf diesem Wege besonders Kollegen Koruschowitz für seine Mühewaltung.

Ich hoffe und wünsche, daß es dem DHV. gelingen möge, noch recht viele stellenlose Kollegen in Arbeit und Brot zu bringen.

Sollte gerade in der jetzigen Zeit ein oder der andere Kollege unserer Berufsgewerkschaft den Rücken kehren, so dürfte es wohl kaum notwendig sein, diesen Kollegen in irgend einer Weise nachzutrauern.

Gleichzeitig nehme ich Veranlassung, mich von allen treuen Mitarbeitern, den alten DHV.-ern, recht herzlich zu verab-

Achtung! Bildungsobleute!



Die Berufs- und Allgemeinbildungsarbeit darf im Sommerhalbjahr nicht ruhen. Die beruflichen Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften müssen ihre Arbeit fortsetzen.

Der Sommer ist ferner weiter dazu geeignet, in unseren Ortsgruppen mit den Mitgliedern und deren Angehörigen Ausflüge zu veranstalten. Wir regen auch Kinderfeste und Besichtigungen an. Gemeinsam mit der Ortsgruppenführung wollen unsere Bildungsobleute Sommerarbeitspläne aufstellen.

schieden. Allen Getreuen möge es vergönnt sein, noch recht lange zum Wohle des DHV. und zum Nutzen unseres Standes zu wirken.

„Glück auf!"
K. B.
früherer Zahlstellenleiter der Ortsgruppe Ruda.

Blätter für junge Kaufleute. Seit kurzer Zeit werden den Kaufmannslehrlingen und Junggehilfen wieder die Blätter für junge Kaufleute zugestellt. Wir haben noch eine kleine Anzahl von diesen Heften übrig, die wir gern an die führenden Mitarbeiter unseres Verbandes verteilen wollen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Gehaltsabkommen in der Schwerindustrie. Es ist bekannt, daß das Gehaltsabkommen in dieser Industrie mit dem 1. April d. J. abgelaufen ist. Im Laufe des Monats April haben keine paritätischen Verhandlungen stattgefunden. Bis zur Stunde ist auch unbekannt, welche Forderungen der Arbeitgeberverband stellen wird.

Zunächst einmal gilt das bisherige Gehaltsabkommen stillschweigend weiter. Die Verbandswerke in dieser Industrie sind angewiesen, allen unseren Mitgliedern die Gehälter nach der alten Gehaltsregelung zu zahlen.

Ueberschreitungen sind uns zu melden.

Nichtzahlung der Jahressteigerungssätze. Der in unserem letzten Monatsweiser veröffentlichte Schiedsspruch ist bisher nicht verbindlich erklärt worden. Wir haben seinerzeit den Schiedsspruch nicht angenommen, die Arbeitgeber dagegen erklärten sich für die Annahme und beantragten die Verbindlichkeitserklärung. Das Ministerium hat bisher diese Angelegenheit noch nicht erledigt.

Wir werden unsere Kollegen zu gegebener Zeit berichten.

Tarifverhandlungen in der weiterverarbeitenden Metallindustrie. Der Arbeitgeberverband hat uns im Monat April zu keiner Verhandlung eingeladen. Deshalb bleibt der Tarifvertrag und das Gehaltsabkommen unverändert weiter bestehen.

Gehaltsabkommen im Handelsgewerbe. Den in diesem Gewerbe tätigen Kollegen geben wir bekannt, daß der Verband der kaufmännischen Vereine der Wojewodschaft Schlesien das Gehaltsabkommen zum 30. April d. Js. gekündigt hat. Irgendwelche Forderungen oder eine Begründung für diese Kündigung der Gehaltssätze ist nicht gegeben worden. Verhandlungen haben nicht stattgefunden.

Persönliches

Im April d. Js. feierte unser langjähriger Mitarbeiter, Berufskamerad **Ludwig Pollok** aus Schwientochlowitz **seine Vermählung.** Wir übermitteln ihm nachträglich auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche und wünschen ihm und seiner Gattin das Beste für alle Zukunft.

Im April d. Js. beging unser Mitarbeiter, Berufskamerad **Hugo Danczyk,** Mitglied unserer Ortsgruppe Friedenshütte **sein 25-jähriges Dienstjubiläum.**

Am 1. Mai begeht unser langjähriger Mitarbeiter, Mitglied unser Ortsgruppe Friedenshütte, Berufskamerad **Robert Menzel** **sein 25-jähriges Dienstjubiläum.**

Wir beglückwünschen die beiden treuen Anhänger unseres Berufsverbandes zu diesem Gedenktage nnd sprechen die Hoffnung aus, daß sie noch recht lange in ihrem Berufe tätig sein mögen.

Am 17. April d. Js. feierte Berufskamerad **Theodor Domin** Mitglied unserer Ortsgruppe Lipine, **seinen 50. Geburtstag.** Wir gratulieren ihm auf diesem Wege zu dem Festtage und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag 8. Mai abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Christl. Hospiz. Besprechung der Bildungsarbeit im Sommerhalbjahr. Anschließend wird ein Vortrag gehalten, der noch durch ein besonderes Rundschreiben bekannt gegeben wird.

Königshütte.

Mittwoch 9. Mai abends 8 Uhr im Hotel Graf Reden Mitgliederversammlung. Besprechung der Bildungsarbeit im Sommerhalbjahr. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Märtin über „Neue deutsche Literatur".

Lipine.

Sonntag 13. Mai vormittags 10 Uhr bei Machon in Lipine Tagung der Arbeitsgemeinschaft für polnische Sprache. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Bomb über „Sprachlehre". Im Monat Mai führt die Ortsgruppe eine Besichtigung der Molkerei Lewerenz durch.

Bismarckhütte.

Donnerstag 17. Mai abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Glodek. Besprechung der Bildungsarbeit im Sommerhalbjahr. Anschließend Vortrag des Berufskameraden Märtin über „Deutsche Literatur".

Tarnowitz.

Montag 14. Mai abends 8 Uhr Mitgliederversammlung b. Nowak. Besprechung der Bildungsarbeit im Sommerhalbjahr. Vortrag des Berufskameraden Siele über „Der Wirtschaftsraum von morgen".

Die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen Schwientochlowitz, Friedenshütte, Laurahütte, Tichau und Schoppinitz, werden noch durch besondere Rundschreiben bekannt gegeben. Voraussichtlich wird in einzelnen Ortsgruppen Bezirksvorsteher Wustmann über ein zeitgemäßes Thema sprechen. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Deutscher Handels- u. Industrieangestellten-Verband Bielitz.

Freitag 25. Mai abends 8 Uhr im Schülerheim Nordmark Mitgliederversammlung. Kollege K. spricht über „Praktische Beispiele aus dem neuen Sozialversicherungsgesetz.

Nachruf!

Im Monat April ds. Js. verstarben nach schwerer Krankheit unsere jungen Freunde und Berufskameraden

Werner Lange
im Alter von 20 Jahren

Heinrich Waletzek
im Alter von 22 Jahren

Sehr früh mußten beide Arbeitskameraden von uns scheiden.
Sie werden uns in steter Erinnerung bleiben.

Kattowitz, im April 1934.

Der Hauptvorstand. **Die Ortsgruppe Kattowitz.**

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 34191
P. K. O. 301845.
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.